Kurze Beschreibung
der teutschen
Wahl und Krönung
eines
Kaisers
und
römischen Königs

wie auch
aller dabey vorkommenden Feierlichkeiten
und besondern Merkwürdigkeiten.

Köln,
bey Johann Georg Schmitz Buchhändlern und
Buchdruckern am Malzbüchel im H. Joseph
1790.

§ 1.

Von der Wahl der ganzen teutschen Nation.

Als nach Erlöschung des Stammen Karl des Großen, das teutsche Reich anfinge ein Wahlreich zu werden, so wählte anfänglich die ganze deutsche Nation den Kaiser, und in deren Namen die sämtliche Stände auf denen allgemeinen Reichstägen den römischen König bei Lebzeiten des Kaisers. Denn, wenn in diesen ältern Zeiten ein römischer Kaiser erwählet werden sollte, so pflegte die ganze Nation zu dem Ende auf fränkischen Boden gemeiniglich zu beiden Seiten des Rheins sich zu versammeln, worauf sodann die Volkshäupter (Herzoge) gewöhnlich zusammen traten, um wegen des zu erwählenden Kaisers, förderfamst sich zu berathschlagen und zu vereinigen, damit sie denselben alsdann der übrigen ganzen Versammlung zur allgemeinen Wahl vorstellen konnten, nach darüber getroffenen Uebereinstimmung begabe sich ein jeder zu seinen Vasallen, Edelleuten, und übrigen von seiner teutschen Völkerschaft, welche im freien Felde ihr Lager hatten, zurück und hinterbrachte denselben die Nachricht: daß man den oder den teutschen Prinzen oder Grafen zum Kaiser für dienlich befunden habe! waren nun diese teutsche Völkerschaften hierzu gleichermassen geneigt, und mit ihren Her-

zogen übereinstimmig; so hieß es endlich: Vivat! — Der ist Kaiser! — und so war dann die Kaiserwahl berichtet, worauf man den Neuerwählten auf einem Schilde in die Höhe hob, ihn dem ganzen Volke zeigte, das ihn dann mit wiederhohlten Vivatgeschrei als Kaiser begrüßte, und hierauf wieder auseinander gieng. Nun wurde der Neuerwählte von den Ständen nach Aachen begleitet, und daselbst gekrönet. Auf diese Art ware also niemand von der Wahl ausgeschloßen, weil zu der Zeit noch keine gewisse Personen dazu allein und ausschliessend das Recht hatten, welches in der Folge jedoch jene besondere teutsche Volkshäupter oder Herzoge als die mächtigere teutsche Stände, nach und nach sich zueigneten, und solches endlich durch ein ausdrückliches Reichsgrundgesetz bestätigter erhielten!

§ 2

Von der den 7 Churfürsten des teutschen Reichs endlich ausschließend zu Theil gewordenen Kaiser- und römischen Königswahl.

Um Kosten zu sparen, oder aus sonst wichtigen Ursachen fingen nach und nach mehrere Fürsten und Stände sammt den übrigen Vorstehern der teutschen Völkerschaften an, von solchen Wahlen wegzubleiben, und die Wahl denen

denen Herzogen zu überlassen, deren Gegenwart wegen ihrer besitzenden Ertzämter allemal erfoderlich wäre. Sonderlich aber geschah dieses in dem sogenannten großen teutschen Interregnum, wo diese Reichsfürsten und übrige Stände des Reichs mit sich selbst und ihrer eigenen Aufrechterhaltung in den eingerissenen Fedekriegen allzuvieles zu thun hatten, als daß sie sich dabei zugleich auch um die allgemeine Wohlfahrt des teutschen Reichs zu bekümmern, und derselben gemeinschaftlicher Aufrechterhaltung sich mit zu unterziehen, wirklichen Bedacht genommen hätten! Nur die mächtigere Herzoge und Erzbeamte des Reichs fanden bei dessen gräulichen Zerrüttung sich um so mehr dazu aufgefodert, als sie selbst durch die Fedekriege der übrigen Fürsten und Stände nicht gesichert, in der Aufrechterhaltung des teutschen Reichs und in der Wiederherstellung desselben allgemeinen Wohlfahrt, neben dem allgemeinen, zugleich auch ihr selbst eigenes besonderes Interresse wahrnahmen, und daher mit vereinigten Kräften für die Wahl eines neuen Reichsoberhauptes und Kaisers endlich ernstlicher besorgt waren.

Durch diesen ihren vorzüglich thätigen Eifer, die Wohlfahrt des Reichs zu erhalten, fingen besagte teutsche Herzoge und Erzbeamte des Reichs nach und nach an, sich vor den übrigen teutschen Fürsten und Ständen auszuzeichnen, sich als die alleinige Wahlfürsten

wirklich anzusehen, und somit auch die nachfolgende Kaiserwahlen vor andern zu unternehmen und zu bewerkstelligen. Welches Recht sie zuerst vom Kaiser Ludwig dem Baier im Jahr 1338 zu Frankfurt am Main durch ein besonderes Decret bestätigt erhielten; endlich aber im Jahr 1356 von Kaiser Carln IV. durch die besondere Reichsconstitution der sogenannten goldnen Bulle, als dem ersten geschriebenen Reichsgrundgeseze, unter andern Vorzügen, damit begünstiget wurden.

§ 3

Von dem itztmaligen teutschen Wahlgeschäfte eines Kaisers oder römischen Königs durch die Churfürsten des Reichs; — Von dem dazu angesetzten Wahltermine und Wahlorte; — wie auch daselbst gewöhnlich sich einfindenden churfürstlichen Wahl- und andern Gesandtschaften und Abgeordneten.

Das ganze Wahlgeschäfte eines Kaisers bey wirklich erledigtem Kaiserthrone, oder eines römischen Königs bey Lebzeiten des Kaisers, pflegt heute zu Tage, sowohl herkömmlich als in Gemäßheit und nach ausdrücklicher Vorschrift der goldnen Bulle, lediglich von den Churfürsten abzuhängen, und von denen=

sel=

selben gesezlich zu Stande gebracht zu werden.

Nach der Vorschrift besagten Grundgesetzes muß zuförderst von Churmainz, als Reichserzkanzlern und Directorn des churfürstlichen Collegiums, von der Zeit an, da derselbe das Ableben des Kaisers — durch die dieserwegen gewöhnlich von der kaiserlichen Wittib, oder hinterlassenen kaiserlichen Prinzen, oder kaiserlichen vormaligen Ministerium an denselben eingelangte schriftliche Todesanzeige des Kaisers — in sichere Erfahrung gebracht hat, die vorzunehmende neue Kaiserwahl behörig ausgeschrieben, dazu ein besonderer Wahltermin (denn zu der römischen Königswahl ist kein eigentlicher Termin gesetzt) wirklich anberaumt, auch der Wahlort benannt, und jeder Churfürst dazu förmlich eingeladen werden.

Nach ausdrücklicher Vorschrift der goldenen Bulle *) solle nun Churmainz den Wahltag ausschreiben „ a die notitiæ; “ welches dahin ist erkläret worden: „ nicht von „ dem Augenblick an, daß der Kaiser mit „ Tode abgegangen; sondern von dem Tage „ an, an welchem der Tod des Kaisers Churmainz auf vorgedachte Weise, ist zu wissen „ gethan worden. “ —

Der gesezliche Termin des churmainzischen Ausschreibens ist sodann allemal die Zeit von dreien Monaten; jeder zu 30 Tagen gerechnet; — wozu jedoch diejenige Zeit nicht ge-

*) Aurea Bulla *Cap.* 1. § 18. et 21.

rechnet zu werden pflegt, welche erforderlich ist, um gedachtes Ausschreiben an jeden Churfürsten gelangen zu lassen, und gemeiniglich auch einen Monat ausmacht! „ daher auch in „ dem Ausschreiben selbst der eigentliche Tag „ bestimmt wird, von welchem, der gesetzliche „ Wahltermin gemelter drey Monate wirk„ liche zu laufen anfangen solle „ —

Die zum Wahltage beschriebene Churfürsten oder derselben Wahlgesandte müssen binnen diesem gesetzlichen Wahltermine, an dem bestimmten Wahlorte sich einfinden, oder denjenigen beitretten, was von den Anwesenden allbereits ist verhandelt und beschlossen worden. Der gewöhnliche und selbst auch gesetzliche Wahlort, wohin die sämmliche Churfürsten von Churmainz beschrieben werden, und daselbst zur Wahl sich einfinden müssen, ist eigentlich die Reichsstadt Frankfurt am Main; welche in der goldenen Bulle: *) « locus elec„ tionis solitus et consuetus « genennet wird. — Gleichwohl kann nach Zeit und Umständen erforderlichen Falls gegen Ausstellung gewöhnlicher Versicherung die Kaiser = oder römische Kön.gswahl auch wohl anderwärts bewerkstelliget werden.

Die zur Wahl beschriebene Churfürsten können entweder in Person, oder durch besonders hierzu bevollmächtigte Wahlgesandten erscheinen, und das Wahlgeschäft zu Stan-

*) Aurea Bulla *cap.* 1. ✠ 19. et 21.

de bringen, welche churfürstliche Wahlgesandte wenn sie an das churfürstliche Collegium accreditirt seynd, und bey Churmainz — als Directorn desselben, sich legitimirt haben, allemal die Person ihrer Principalen wirklich vorstellen und sodann auch den Rang und das Wahlrecht, gleich diesen in selbsteigener Person, daselbst empfangen und herkömmlich zu behaupten pflegen. Gemeiniglich schicken jedoch nur die weltlichen Churfürsten dergleichen Wahlgesandte; da hingegen die geistliche Churfürsten gewöhnlich deswegen in eigener Person zu erschein n pflegen, weil dieselben bey der Wahl und Krönung auch noch andere besondere Verrichtungen auf sich haben, die sie keinem Gesandten füglich übertragen können und bey eines persönlichen Abwesenheit — nothwendig den andern persönlich anwesenden Churfürsten solchemnach überlassen müsten. —

Uebrigens ist in der goldnen Bulle nicht „bestimmt worden: wie viel Gesandte ein „Churfürst zur Wahl schicken solle!“ daher auch die Anzahl dieser churfürstlichen Wahlgesandten blos willkührlich ist, gemeiniglich aber in zweien oder auch wohl dreien Gesandten besteht, wovon der erste sonderheitlich dasjenige zu verrichten pflegt, was der Churfürst, sein Herr, eigentlich selbst bei der Wahl würde zu verrichten gehabt haben; wiewohl der zweite und dritte Gesandte darum nicht geringer im Range, sondern jeder dem andern hierinne gleich,

 und

und als ein Gesandter vom ersten Range — wirklich bevollmächtiget ist, ohnerachtet diese mehrere Gesandte auch wohl von verschiedenem Range (secundi ordinis oder Envoyés) seyn könnten! Jeder churfürstliche Wahlgesandte muß jedoch eine besondere Vollmacht oder Creditiv — haben, und damit bei dem churfürstlichen Collegium — an das er geschikt wird, oder bei Churmainz, als Directorn desselben, gehörig sich legitimiren können. — Besagte Vollmacht zur Wahl oder das eigentliche Creditiv eines churfürstlichen Wahlgesandten ist in der goldnen Bulle *) ausdrüklich vorgeschrieben worden, und pflegt solches daselbst vorgeschriebene Formular daher auch wörtlich ins Teutsche übersetz, den Gesandten zugestellt zu werden, um damit hauptsächlich sich zu legitimiren. Außer dieser blos allgemeinern formalen Creditive hat jedoch jeder Wahlgesandte gewöhnlich auch noch eine besondere Vollmacht bei sich, die er aber nach Beschaffenheit der Umstände gemeiniglich so lange zurüke behält, bis er nöthig findet, damit ebenfalls hervor zu rüken, und dienet ihm solche vielmehr zu einer genauern Instruction, nach welcher derselbe unter vorkommenden Umständen, bei dem Wahlgeschäfte überhaupt sich richten muß.

Wegen der ehemaligen teutschen Fehdekriege und dadurch entstandenen Unsicherheit in Teutsch-

*) Aurea Bulla, *Cap.* 1. *Tit.* 19.

Teutschland, muste denen zum Wahlorte gehenden Churfürsten oder derselben Wahlgesandten nach Verordnung der goldenen Bulle von denen Ständen, durch deren Länder sie giengen, ein sicheres Geleit mitgegeben werden, auch pflegten sie beinebens ein eigenes starkes Gefolge von bewafneter Mannschaft mit sich zu führen. Damit aber nicht selbsten ein solcher Churfürst am besachten Wahlorte zu mächtig erscheinen und dadurch die Wahl verhindern, oder die andern Churfürsten und Gesandte wider Willen dazu nöthigen möchte; so wurde in der goldnen Bulle ausdrücklich verordnet: Daß ein zur Wahl gehender Churfürst überhaupt nicht mehr als 200 Mann, und darunter nur 50 Bewafnete mit sich führen solle! Da sich heute zu Tage die ganze Lage der Sachen geänderet hat, so hängt es blos von der Willkühr eines nach dem Wahlorte ziehenden Churfürsten ab, ob er daselbst mit einem größern oder kleinern Gefolge; — bewafnet oder unbewafnet; mit oder ohne seine sonst gewöhnliche Leibgarde erscheinen; und überhaupt mit diesem seinem Aufzuge mehr oder weniger Staat machen will.

Weil die Wahl eines Kaisers oder römischen Königs nicht nur allein für das ganze teutsche Reich, sondern auch für auswärtige Mächte gleich wichtig ist, so pflegen diese ihre auserordentliche Gesandten an den Wahlort abzuschicken, und sie mit besondern Creditiven

an

an das churfürstliche Collegium zu versehen, die sich dann damit bey Churmainz als Directorn desselben, behörig legitimiren müssen. Auch pflegen die teutsche Reichsfürsten entweder in Person, oder dessen Gesandte, wie auch verschiedene reichsstättische und ritterschaftliche Abgeordnete sich an dem Wahlorte einzufinden, damit einjeder bey den Wahlconferenzen der dabei zugleich verfaßt werdenden Wahlcapitulation, sein und ihrer höchsten Prinzipalen besonderes Interresse beobachten könne.

§ 4.

Von den gewöhnlichen Wahlconferenzen der Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten vor jedesmalicher solennen Kaiser- oder römischen Königswahl und derselben hauptsächlichen Gegenständen.

Bald nach erfolgter Ankunft der Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten an dem gewöhnlichen und bestimmten Wahlorte, und bei selbiger gemeiniglich auch zugleich zu Ende gehendem gesetzlichen Wahltermine — pflegen nunmehr die gewöhnliche sogenante Wahlconferenzen ihren Anfang zu nehmen; oder die anwesende Wahlgesandte vor der wirklichen Kaiser- oder römischen Königs-

wahl

wahl, — förderſamſt zuſammen zu treten, um das Nöthige ſowohl vor · als bei ſolcher Wahl, vorläufig unter ſich zu bereden, behörig einzuleiten, und wirklich feſte zuſtellen. Beſagte Wahlconferenzen ſind jedoch an ſich verſchieden; und werden daher auch in die feierlichen oder öffentlichen (ſolennes) und nicht feierlichen (minus ſolennes) oder bloſe Privatconferenzen, wirklich eingetheilt: ſo wie erſtere nicht weniger auch an einem öffentlichen Orte (in loco ſolenni) auf dem Rathhauſe, oder ſogenannten Römer — leztere aber nur in eines oder des andern Wahlgeſandten Zimmer, und gewöhnlich in dem churmainziſchen, pflegen abgehalten zu werden.

Dieſe Privatconferenzen machen gewöhnlich den Anfang des Zuſammentritts der anweſenden Churfürſten und übrigen Wahlgeſandten, zu derſelben vorläufigen Beredungen der vorſeyenden Wahl halber; — und dann gehen erſt die eigentliche feierliche Wahlconferenzen an, welche auf gedachten Römer in dem ſogenannten Conferenzzimmer, ſowohl Vor · als Nachmittags gehalten; auch bis zum wirklichen Wahltage fortgeſezt werden; und oft verſchiedene Wochen hindurch anzudauren pflegen. In ermeltem Conferenzzimmer ſind hierzu eben ſo viel erhabene Stühle mit Baltachins befindlich, als die wirkliche Anzahl der ſämmtlichen Churfürſten

ist

ist, worauf die erste Wahlgesandte nach der Ordnung, oder nach dem Range ihrer hohen Principalen, sitzen, wenn nicht ein Churfürst in Person zugegen ist, der sodann, wenn er auch im Range der lezte wäre, gleichwohl über alle Wahlgesandte hinauf sizt. — Uebrigens sind besagte Churfürstenstühle, so lange die Trauer für den verstorbenen Kaiser dauert, alle schwarz überzogen, nach geendigter Trauer, aber carmosin, und ist an jedem angeschrieben: wer darauf seinen Siz hat. —

Vor diesen erhabenen Stühlen steht der sogenannte Votantentisch — woran die zweite Wahlgesandte sizen, welche das Wort führen und sprechen; — denn die erste Gesandte, so unter den Baltachins sizen, reden gar nichts; sizen aber den zweiten Gesandten am Votantentische gerade gegen über, so, daß beide einander genau im Gesichte haben können, damit der erste Gesandte, so unter dem Baltachin sitzt und nichts redet, dem zweiten am Votantentische, der allein das Wort führet, nöthigenfals durch einen bedeutungsvollen Blick oder Wink seine Gedanken zu verstehen geben, und lezterer im Sprechen sich darnach richten könne. Hinter dem zweiten Wahlgesandten am Votantentische pflegt der dritte des nehmlichen Churfürsten zu sitzen; wo alsdann, wenn der erste nicht anwesend ist, der zweite sich an dessen Stelle setzt, der dritte aber hierauf seinen Platz am Votan-

tentische wieder einnimmt. Ausser vorgedachter Stellung und Sitzung der anwesenden Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten, sitzen hiernächst zur linken Seite des Votantentisches die Gesandtschaftssecretairs nach der Reihe herunter, welche das Protocoll führen; zur rechten Seite aber pflegt ein Tisch mit Confect, und einer Uhr zu stehen.

Die Hauptgegenstände dieser feierlichen Wahlconferenzen sind nun vornehmlich 1tens die Uebereinkunft der Churfürsten und Wahlgesandten über die Person des zu erwählenden neuen Kaisers oder römischen Königs, über dessen erfoderliche persönliche Eigenschaften. In Gemäßheit der goldenen Bulle solle der der zu erwählende Kaiser oder römische König vir justus, bonus, & utilis seyn, ausser diesen blos allgemeinen Eigenschaften hat man nach der Hand auch noch diese besondere angenohmen, und dafür gehalten: derselbe müsse sonderheitlich.

1) männlichen Geschlechtes;
2) ein gebohrner Teutscher;
3) von teutschen hohem Adel;
4) ein weltlicher Herr;
5) christlicher Religion; und endlich
6) volljährig seyn.

Nach Berichtigung dieses Hauptgegenstandes ist der zweyte die Entwerfung und Feststellung der neuen Capitulation, welche nach erfolgter solennen Wahl, dem neuerwähl-

wählten Kaiser oder römischen Könige von Seiten des churfürstlichen Collegiums, durch einen zu dem Ende besonders abordnenden Reichsfürsten oder Prinzen, gewöhnlich überreicht wird; worauf der Neuerwählte bei derselben Annahme, zugleich gehalten ist: einen besondern Revers von sich zu stellen: „Daß „ er die ihm überreichte und von ihm ange„ nommene Wahlcapitulation halten, und „ sich crönen lassen wolle!"

Sonderheitlich aber muß die dem Neuerwählten überreichte Wahlcapitulation in diesem Reverse selbst wiederum ganz mit eingerükt seyn; so, daß selbige zugleich einen Theil besagten Reverses wirklich ausmacht, und der neue Kaiser oder römische König solchemnach schon vorläufig hierdurch zur Festhaltung ermelter Wahlcapitulation, mittelst sothanen Reverses und desselben eigenhändiger Unterschrift verbunden wird, bis solche endlich auch noch mittelst cörperlichen Eides, von demselben, noch mehr ist befestiget und dadurch ganz ohnumstößlich gemacht worden. Erst, nachdem der Neuerwählte diesen eigens unterschriebenen Revers, gewöhnlich in eben so vielen davon ausgefertigten und eigenhändig unterschriebenen Exemplarien, als Churfürsten sind! — wirklich ausgestellet und von sich gegeben hat; — erst alsdann pflegt demselben hierauf das Wahldecret gewöhnlich überreicht, und derselbe zur Crönung eingeladen, auch zu

der

derselben wirklichen Empfange, ein gewisser Tag fördersamst von ihme bestimmt und angesezt zu werden.

Der 3te Hauptgegenstand ist die gewöhnliche besondere Vorkehrungen zur feierlichen Wahl des neuen Kaisers oder römischen Königs an dem hierzu angesetzten eigentlichen Wahltage, den das hohe Churcollegium nach Erledigung der hauptsächlichen Anstände bei der letztern ihrer gewöhnlichen Conferenzen zu bestimmen pflegt. Es Beruhet also das ganze Wahlgeschäfte auf denen Wahlconferenzen, und ist die am eigentlichen Wahltage hierauf erfolgende solenne Wahl des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs eigentlich nur als eine blos wiederholte Bestätigung und öffentliche feierliche Bekanntmachung desselben wirklich anzusehen.

§ 5

Von denen Vorkehrungen zur Wahl.

Nachdem von denen Churfürsten und derselben Wahlgesandten ein besonderer Wahltag ist beliebt und angesetzet worden, so pflegen nunmehr auch von Seiten des churfürstlichen Collegiums die gewöhnliche Vorkehrungen hierzu getroffen, und die gemessene Verord-

nungen dieserwegen an die Behörde so fort erlassen zu werden.

Dahin gehöret nun vornemlich die öffentliche Bekanntmachung des angesetzten Wahltags, und die vor solchem erfoderliche Entfernung aller angesehenen Fremden aus der Wahlstadt. Zu dem Ende ergehen dann von besagtem churfürstlichen Collegium sowohl an den Reichs-Erbmarschall, (welcher während derselben Anwesenheit in der Wahlstadt, Namens des Magistrats der Stadt, alles besorgt, was zum Unterhalt und zur Bequemlichkeit der anwesenden Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten überhaupt erfoderlich ist;) als zugleich auch an gedachten Stadtmagistrat, die gewöhnliche Decrete, worauf lezterer sofort öffentlich bekannt machen lässet: „ daß „ den und den Tag (gemeiniglich den Tag „ vor dem eigentlichen Wahltage, oder auch „ wohl mehrere Tage vorher) alle anwesen„ de Fremde aus der Stadt sich begeben „ sollen! “ —

Die Entfernung dieser Fremden pflegt hauptsächlich der Sicherheit wegen zu geschehen, damit die Wahl selbst auf keine Weise gehindert werden kann, und ist daher überhaupt kein teutscher Reichsfürst, kein Gesandter der auswärtigen Mächte oder anderer großen Herren, oder ein sonsten angesehener Fremder davon ausgenohmen, wenn derselbe auch selbst

ein

ein eigenes Haus in der Wahlstadt besäße und darinne zu wohnen pflegte! — Denn alles, was nicht selbst zur Stadt, oder zu dem in solcher anwesenden churfürstlichen Collegium gehört, muß ohne Ausnahme vor der solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, den Wahlorte verlassen und außerhalb desselben so lange sich aufhalten, bis die Wahl ihre völlige Endschaft erreicht hat; da dann jeder Fremder ohngehindert nach selbiger wiederum zurük kehren kann. — So pflegt das churfürstliche Collegium dieserwegen Niemand als nur allein wirklich kranken Fremden, von welchen man keine Unruhen zu besorgen hat; oder die anderweiter Ursachen halber sich nicht entfernen können, als z. B. die Nürnberger und Aachener Deputirte, welche die Reichsinsignien in Verwahrung haben, an dem Wahltage in der Stadt zu bleiben, die besondere Erlaubniß zu ertheilen; sondern alle übrige angesehene Fremde, von welchem Stand und Würden dieselben auch immer seyn möchten! müssen sich gefallen lassen an dem öffentlich bekannt gemachten Tage die Stadt zu verlassen, und bis über den Wahltag davon sich entfernt zu halten;

Zur gleichmäßiger Sicherheit der Wahl wird auch von Seiten des churfürstlichen Collegiums die Wahlstadt selbst vorher in desselben Pflichten genommen; wobei denn sonderheitlich: 1) der Stadtrath, 2) die

Licentiati und Officiers, 3) die Bürgerschaft; und 4) die Garnison, gewöhnlich schwören „ müssen: „ daß sie dem churfürstlichen Colle- „ gium und desselben Gefolge Sicherheit lei- sten wollen! “

Ueber diesen Eid, welcher nichts anders als eine blose Sicherheitsgewährung (praes- tatio securitatis) und welcher obbemelten Personen von dem churmainzischen Gesandt- schaftssecretair, erstern auf dem Rathhause, leztern aber unter freien Himmel pflegt vor- gelesen zu werden; nimm Churmainz in Bei- seyn der übrigen anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten, von dem Magistrate das Handgelübde an; und so bleibt dann, nach Berichtigung aller dieser herkömmlichen Vor- bereitungen, weiter nichts, als die solenne Wahl noch übrig, welche endlich an dem hierzu angesezten Wahltage unter gleich her- kömmlichen besondern Feierlichkeiten zulezt noch folgender Gestalt berichtiget wird: nach- dem Churmainz den Tag zuvor durch den Reichs Erbmarschall gewöhnlich dazu hat an- sagen lassen.

§ 6

§ 6

Von der solennen Kaiser = und römischen Königswahl, sammt derselben herkömmlichen besonderen Feierlichkeiten an dem hierzu anberaumten Wahltage.

An dem Wahltage selbst werden zu gleichmäsiger Sicherheit der Wahl und des churfürstlichen Collegiums die Thore der Wahlstadt verschlossen; die Schlüssel derselben Churmainz eingeliefert, und sodann durch den Reichs Erbmarschall nach der Wahlcapelle gebracht, wo solche bis nach beendigter Wahl verwahrlich liegen bleiben, hierauf aber durch besagten Reichs Erbmarschall dem Magistrate der Stadt wiederum zugestellet werden. —

Nach verschlossenen Thoren werden nunmehr die Straßen der Stadt, und besonders diejenige, welche die zur Wahl auffahrende Churfürsten und Wahlgesandte betreten müssen, stark mit Soldaten besezt; und nun, zum Zeichen des angehenden solennen Wahlgeschäfts, Morgens um 8 uhr, alle Gloken der Stadt in Bewegung gesezt; — unter deren Geläute die anwesende Churfürsten und Wahlgesandte aus derselben Quartieren nach dem Rathhause, oder sogenannten Römer sich begeben; daselbst in verschiedenen Zimmern,

zur Wahl sich ankleiden; und dann in ihrem gewöhnlichen Churhabite*), in Prozession, reutend nach der Bartholomäus Kirche, den feierlichen Aufzug zur solennen römischen Kaiser= oder Königswahl unternehmen, welche zulezt in der Sacristei besagter Kirche, als der sogenannten Wahlcapelle, bei verschlossenen Thüren, pflegt zu Stande gebracht, und hierauf in eben dieser Kirche öffentlich bekannt gemacht zu werden.

In diesem feierlichen Aufzuge geht zuerst:

1) der Reichsfourier voran; dann kommen

2) die Laquaien der Churfürsten und Wahlgesandte;

3) die Pagen derselben mit ihren Hofmeistern;

4) die Notaire, Secretaire und Räthe;

5) die Hof= und Gesandtschaftcavaliers; endlich

6)

*) Der gewöhnliche Churhabit besteht in langen Röcken von rothem Sammet oder Scharlack, welche um den Hals, und vorn herab bis an die Füße, wie auch am Ende der Ermel, mit Hermelin umschlagen, und zwar bei den geistlichen Churfürsten von Scharlak, bei den weltlichen aber von carmosin Sammet; auch bei der Mützen von dem nemlichen Zeuge und gleichem Hermelinumschlage, nur bei erstern vierekiat, bei leztern aber rund sind. Die Wahlgesandte gehen in ihren ordentlichen, izt französischen Staatskleidung.

6) die Churfürsten und Wahlgesandte, reutend, nach derselben Ordnung und Range, wobei jedoch die unterste voran reuten. — Vor den Churfürsten kommt zuerst derselben Oberhoffmarschall mit dem Schwerdte in der Scheide, und die Spitze zu oberst gekehrt; wobei dem Reichs Erzmarschall, Churfürsten von Sachsen, durch den Reichs-Erbmarschall auch noch ein ander Schwerdt vorgetragen wird; zu beiden Seiten aber der Churfürsten Leibgarden, welche, da die Churfürsten zulezt kommen, nach diesen zugleich auch den Beschluß des ganzen Zugs machen. In diesem feierlichen Aufzuge reuten besagte Churfürsten und Wahlgesandte Prozessionsweise nach gedachter Bartholomäus Kirche; allwo dieselben von einem Bischofe sammt der Clerisei empfangen werden; sodann in das Chor der Kirche sich begeben, und auf den daselbst für sie gesezten Stühlen oder Sessel *) ihre Pläze nach der Ordnung, jedoch dergestalt einnehmen, daß einige zur Rechten; andere zur Linken, einige dem Altar gegen über sitzen. Sogleich nach dem Eintritt der Churfürsten und Wahlgesandte in das Chor der Kirche, nimmt die Messe gewöhnlich ihren Anfang; unter welcher die Evangelische verschiedentlich, bald abge-

*) Diese Stühle oder Sessel sind alle mit Carmosin überzogen, auch mit Baldachinen bedeckt, und an jedem ein Zettel angeheftet, welcher Churfürst auf solchem seinen Siz habe.

treten sind und, in die Wahlcapelle sich begeben, bald aber auch der Messe, stehend mit angewohnet haben. Nach geendigter Messe trit nunmehr Churmainz, als Reichs Erzcanzler von seinem Size hervor, und thut an die übrige Churfürsten und Wahlgesandte den Vortrag: „ daß sie sammt und sonders „ zu dem Ende dahier versammlet seyen, um „ einen Kaiser oder römischen König zu erwäh„ len, deßwegen sie, anwesende Churfürsten „ und Wahlgesandte, nun fördersamst den „ gewöhnlichen Wahleid *) ablegen möch„ ten! " — Welcher Wahleid hierauf von Churkölln öffentlich vorgelesen, sodann aber von Churmainz vor, von den übrigen nachgesprochen **) — und somit sammt und sonders gewöhnlich ***) abgelegt wird. —

Nach solchemnach abgelegten Wahleide werden die zugleich gegenwärtige Notarien von

*) Dieser Wahleid steht lateinisch in der goldenen Bulle, wird aber teutsch abgelegt: S. aurea Bulla Tit. II. §. 2. 3.

**) Wenn Churmainz sagt: Ich schwöre, — so spricht jeder anwesende Churfürst die nehmlichen Worte; die Wahlgesandte aber solche mit dem Zusatze nach: für mich, und in dessen Namen ich geschikt bin.

***) Die geistliche Churfürsten legen, indem sie diesen Wahleid schwören, die Schwörfinger dabei auf die linke Brust; die weltliche oder Wahlgesandte aber auf das Evangelienbuch. —

von Churmainz requiriret: „Ein Instrument darüber zu fertigen, daß dieser Eid von den anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten also wirklich abgelegt worden seye!„ welches dann der erste Wahlactus ist, welchen ermelte Notarien behörig aufzeichnen, und darüber ein gewöhnliches Notariatinstrument hierauf errichten müssen. —

Nunmehr begeben sich die Churfürsten und Wahlgesandte, benebst den Secretarien, wie auch Notarien und Zeugen, sämmtlich nach der Sacristei der Kirche, oder in die sogenannte Wahlcapelle, welche hierauf von dem Reichs Erbmarschall verschlossen; und von dem Reichs Erbthürhüter mit einem langen Stabe in der Hand, während der Wahl bewachet, nach der, in selbiger beschehener solennen Kaiser- oder römischen Königswahl aber, so, wie das Conclave zu Rom, nach beschehener Pabstwahl, allererst wiederum durch gedachten Reichs-Erbmarschall eröfnet zu werden pflegt. —

In besagter verschlossenen Wahlcapelle, tritt Churmainz abermal zuerst auf, und fragt zuförderst die übrige Churfürsten und Wahlgesandte: „Ob sie wählen wollten, ohne Gabe zu nehmen?“ sodann aber: „Ob sie vota majora wolten gelten lassen?„ — und wenn solches von allen, wie gewöhnlich, ist bejahet worden; so werden die Notarien nunmehr zum zweitenmale requiriret: darüber ein Instru-

strument zu verfassen! — welches dann auch als der zweite besondere Wahlactus wirklich anzusehen ist. — Nach diesem erstern Vorgange in der Wahlcapelle, sammlet Churmainz nunmehr die Stimmen der anwesenden Churfürsten und Wahlgesandte *), und zwar nach dem Range, so, wie die Churfürsten in dem churfürstlichen Collegium sitzen, ohne daß der untere anwesende Churfürst des abwesenden obern Churfürsten Wahlgesandten dahier, wie sonst gewöhnlich ist, vorgezogen wird! —

Bei dieser Stimmensammlung fragt dann Churmainz einen jeden nach der Ordnung: — Quem Tu eligis in Imperatorem? — (in Regem Romanorum) «welches erstere ausdrücklich also in der goldnen Bulle vorgeschrieben ist; — und erhält hierauf eines jeden Stimme besonders: » Eligo N. N. in Imperatorem (in Regem Romanorum!) » — worauf, wenn alle bis auf Churmainz ihre Stimmen gegeben haben, dieser endlich von Chursachsen zuletzt auch um die seinige befragt wird, und Churmainz also dahier zuletzt votiret.

Die gesammlete und von den Anwesenden Secretairs sogleich aufgeschriebene Stimmen, werden nunmehr gezählet; und welcher von den Wahlcandidaten die meisten Stimmen be-

*) Jeder Gesandte muß nach seiner Vollmacht, mit ganz freier Gewalt zu wählen versehen seyn. Aurea Bulla Tit. XIX. et I. §. 19.

bekommen hat, der ist sowohl nach der goldnen Bulle als nach der eigenen verbindlichen Zusage ermelter Churfürsten und Wahlgesandten: vota majora gelten zu lassen! — sofort auch erwählter Kaiser oder römischer König; und werden die anwesende Notarien dabei wiederum zum drittenmale besonders requirirt: darüber ein Instrument aufzurichten! Daher auch gedachte Stimmsammlung und Stimmertheilung als der dritte besondere Wahlactus wirklich anzusehen ist. —

Bei dieser Stimmertheilung kann nun sonderheitlich auch ein anwesender Churfürst sich selbst, oder ein Wahlgesandter seinem hohen Prinzipalen die Stimme geben, und solchemnach ein churfürstlicher Wahlcompetent sich selbst zum Kaiser oder römischen König mit erwählen helfen. Welcher Fall auch bei Churböhmen gemeiniglich sich zuträgt, da dieses königliche Churhaus seine Stimme wohl niemand anders, als seinem eigenen nunmehrigen Erbkönige und Churfürsten ertheilen dürfte! Ist nun, wie sonst gemeiniglich der Fall war, der neuerwählte Kaiser oder römische König, allbereits schon in der Wahlstadt anwesend und bei der Wahl selbst gegenwärtig; so pflegt derselbe alsdann sogleich in der Wahlcapelle die Wahl nicht nur anzunehmen, sondern auch die Capitulation alsbald zu beschwören, und dann, nach wieder eröfneter Capelle, dem in der Kirche versammleten Volke als erwähl-

wählter Kaiser oder römischer König wirklich dargestellt zu werden: ist der Neuerwählte aber, wie zulezt bei des iztmaligen Kaisers Majestät römischer Königswahl geschahe! zu der Zeit noch abwesend; so muß nach der, auf einen Churfürsten oder churfürstlichen Prinzen gefallenen Wahl, desselben dahier zugegeter Wahlgesandte, vor Wiedereröfnung besagter Wahlcapelle, die auf dessen hohen Principalen, oder dessen Prinzen ausgefallene Wahl, Namens desselben, und in Kraft dießfals habender besondern Vollmacht, sowohl annehmen, als obgedachte Wahlcapitulation vorläufig beschwören; — ohnerachtet solche hernach bei der Ankunft des Neuerwählten zur Crönung, von diesem gleichwohl vor lezterer, in eigener Person wiederholter, mit einem cörperlichen Eide zulezt noch befestiget werden muß. — Nach dieser erfolgter letztern persönlichen Eidesleistung, und darauf beschedenden Crönung darf der Erwählte erst der wirklichen Regierung des teutschen Reichs sich unterziehen; und wird bis dahin noch blos mit dem Titel eines römischen Königs belegt, auch die Reichsregierung bis nach erfolgter Kaiserkrönung von den Reichsvicarien noch wirklich fortgesetz. — Ein Umstand, der an sich um so beträchtlicher und wichtiger ist, als selbiger nicht nur die Churfürsten, wegen der von dem Neuerwählten annoch in Person zu beschwörenden Wahlcapitulationen, sichert;

son-

sondern auch diesem selbst die teutsche Crönung äußerst nothwendig macht; und in beider Betrachte, dem ganzen Wahlgeschäfte gleichsam erst die Vollendung giebt. Gemeiniglich pflegt daher auch nach einmal erfolgter Wahl, besagte Crönung des Neuerwählten von diesem möglichst beschleuniget und nach empfangenem Wahldecret sogleich der Crönungstag angesezt; auch das Nöthige hierzu so fort herbei geschaft zu werden.

Nach obgedachtermaßen verrichteter solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, und deren sogleich verbindlicher Annahme des Neuerwählten, oder dessen blos gegenwärtigen besonders hierzu bevollmächtigen Wahlgesandten, pflegt nunmehr die bis daher verschlossene und durch den Reichs Erbthürhüter bewachte Wahlcapelle gewöhnlich wiederum eröfnet, der wirklich anwesende neuerwählte Kaiser oder römischer König daraus in die Kirche geführt; daselbst auf den Altar erhoben, und also dem Volke dargestellt zu werden. Bei dessen wirklicher Abwesenheit aber die beschehene Wahl, nachdem die Churfürsten und Wahlgesandte aus gedachter Wahlcapelle wiederum in den Chor der Kirche nach ihren Sizen, und einer davon auf den zu dem Ende oben in der Kirche errichteten Quergang sich begeben haben, daselbst von leztern dem Volke mit den Worten gewöhnlich bekannt gemacht zu werden: Annuntio vobis, quod

„ N. N. electus sit in Imperatorem, oder in „ Regem Romanorum!„ worauf das Volk diese Ankündigung mit lautem Beifall und gewöhnlichem Vivatrufen beehret, die Churfürsten und Wahlgesandte aber während des nunmehr angestimmten ambrosianischen Lobgesang, sich wiederum zum solennen Abzuge aus der Kirche nach dem Römer anschicken, der jedoch, nachdem der neuerwahlte Kaiser, oder römische König dabei gegenwärtig, oder abwesend ist, mit einigen Veränderungen, so wie beim Einzuge geschiehet, und dabei sonderheitlich auch das, dem Churfürsten von Sachsen durch den Oberhofmarschall gewöhnlich vortragende Schwerdt, welches beim Einzuge in die Kirche, mit der Spize in die Höhe gerichtet ward, nunmehr beim Rückzuge damit unter sich gekehrt, vorgetragen wird. —

Ist nun der neuerwählte Kaiser oder römische König wirklich anwesend; so pflegt alsdann beim Rückzuge aus der Kirche, Churtrier voraus zu reuten; hinter demselben aber die weltliche Churfürsten, oder derselben Wahlgesandte die Reichsinsignia vorzutragen; worauf der Neuerwählte seine Stelle einnimmt, und hinterwärts demselben, zu beiden Seiten, etwas abwerts, Churmainz und Churcölln folgen, endlich aber Churböhmen, wenn der Churfürst in Person zugegen ist, und nicht selbst schon die Stelle des Neuerwählten wirklich einnimmt, mit der königli-

chen

chen Crone auf dem Haupte, — als ein gecrönter Churfürst des teutschen Reichs, den solennen Rückzug nach dem Römer zu beschliessen. Uebrigens beschiehet dieser Rükzug bei wirklicher Abwesenheit des Neuerwählten, in der vorigen Ordnung, und außer jenem allschon bemerkten Unterschiede des mit der Spize unter sich gekehrten Marschallsschwerdts, mit gleicher Feierlichkeit.

§ 7

Von den gewöhnlichen Vor- und Zubereitungen der Kaiser- und römischen Königscrönung; besonders aber den hier erfoderlichen und gebräuchlichen Reichsinsignien.

Nach verrichteter solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, pflegt numehr dem Neuerwählten, — fals derselbe abwesend wäre, das Wahldecret von dem churfürstlichen Collegium, gewöhnlich durch einen regierenden Reichsfürsten, oder wenigstens durch einen Prinzen aus einem alt-reichsfürstlichen Hause zugefertiget, und derselbe nach beschehender Annahme solcher Wahl; wie auch wirklicher Ausstellung der dagegen gewöhnlichen Reversalien; und demselben eigens dabei überlassender Ansezung des eigentlichen Krönungstags,

zu seiner teutschen Crönung fördersamst eingeladen zu werden; zu deren demnächsten Empfange dann auch dieser Neuerwählte in gedachten Reversalien zugleich sich anheischig zu machen und den Crönungstag zu bestimmen, sonderheitlich gehalten ist; denn derselbe verspricht in der Wahlcapitulation *) unter andern auch schon vorläufig bei derselben Annahme, und dargegen ausstellender besondern Reversirung: „ die römische königliche Cron nach seiner „ Wahl förderlichst zu empfangen; auch al„ les dasjenige dabei zu thun, so sich derent„ halben gebühret, und die Churfüsten, um „ ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung „ erfodern. “ Allerdings muß auch dem Neuerwählten nunmehr selbst an dieser seiner teutschen Crönung förderſamst gelegen seyn, da derselbe nicht weniger in besagter Capitulation **) auch dahin ausdrücklich sich verbindet: „ Demnach Wir auch wegen unserer „ Abwesenheit die Wahlcapitulation gleich „ Selbst zu beschwören, nicht vermögend „ gewesen; so haben Wir Unsern Com„ missariis deshalben völlige Gewalt gegeben, „ daß sie solche in Unserm Namen und See„ le, vorgängig beschwören sollen. — Wir „ versprechen und geloben aber sothane Be„ schwörung der Capitulation, noch vor „ Empfahung der Cron, in eigener Person selbst

*) Capitulat. Art. III. §. 8.

**) Capitulat. nov. Art. XXX. §. 4. 5. 6. 8

» selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung
» besagter Capitulation, nochmals zu verbin-
» den; auch ehe Wir solches gethan, Uns
» der Regierung nicht zu unterziehen, son-
» dern geschehen zu lassen, daß die in der gold-
» nen Bulle benahmte Vicarii indessen anstatt
» Unser, die Administration des Reichs con-
» tinuiren. « —

Gewöhnlich pflegt daher auch iztmalen, (wo die in der Wahlstadt anwesende Churfürsten und Wahlgesandte nach vollendetem Wahlgeschäfte zugleich auch die Crönung daselbst zu verrichten, neuerdings hergebracht haben,) der Neuerwählte sowohl in dieser, als jener Rüksicht, bei der Annahme der ihm bekannt gemachten Wahl, den Crönungstag sofort anzusezen, und zu seinem Einzuge dahin sich anzuschicken. — Denn obwohl Inhalts der goldnen Bulle, die Kaiserkrönung zu Aachen, als der eigentlichen Crönungs- und ehemaligen Residenzstadt des grossen Carls, wirklich beschehen sollte; so ist selbige jedoch neuerer Zeiten, zu mehrerer Bequemlichkeit und Erspahrung neuen Kostenaufwands, der in der Wahlstadt einmal schon eingerichteten Churfürsten und Wahlgesandte, immer auch daselbst zugleich mit vollzogen worden; und selbst Kaiser Carl VI., der, weil er aus Spanien über Italien nach Teutschland kame, und daher lieber gesehen hätte, daß die Crönung zu Augspurg wäre vorge-

nommen worden! — muste sich gleichwohl die Vorstellungen des churfürstlichen Collegiums dargegen gefallen lassen, und nach Frankfurt zur Crönung kommen. Da indessen zur teutschen Crönung des neuerwählten Kaisers, oder römischen Königs, unter andern hauptsächlich die teusche Reichsinsignien erforderlich, gleichwohl aber selbige in zwei verschiedenen von der Wahlstadt entfernten Reichsstädten Nürnberg und Aachen bewahrlich enthalten sind; so müssen ermelte Reichsinsignien fördersamst zur Crönung beschrieben, und von leztbesagten Städten, auf dieserwegen von Seiten des churfürstlichen Collegiums an dieselben gewöhnlich ergehende Ersuchungsschreiben, nach erstgedachter Wahl- und Crönungsstadt wirklich eingebracht werden; wobei Aachen als die eigentliche Crönungsstadt, der ihr iztmalen entgehenden Kaisercrönung halber, zugleich mit gewöhnlichen Reversalien sich muß begnügen lassen. —

Die eigentliche ReichsKleinodien bestehen in nachfolgenden verschiedenen Stücken.

1) Ein Stück von der Krippe des Geburtsstalls Christi.

2) Ein dergleichen Stück von der Kette — womit Paulus und Johannes im Gefängniß geschlossen gewesen.

3) Ein dergleichen, von dem Tischtuche, worauf Christus mit seinen Jüngern das Abendmahl gehalten.

4)

4) Ein dergleichen, von dem Schurze desselben beim Fußwaschen dieser Jünger.

5) Ein Zahn — von Johannes dem Täufer, sammt einem Stücke von desselben Rocke.

6) Einige Dornen, von der Dornencrone Christi.

7) Das Eisen von dem Speer, womit desselben Seite ist geöfnet worden.

8) Ein Stük von dem Creuze Christi.

9) Ein Arm der heiligen Anna, und

10) ein Degen des heiligen Mauritius, welche sämmtliche Reichskleinodien und Heiligthümer nach der izt ganz protestantischen, und selbiger mithin sehr unwürdigen, auch unter andern aus dem Grunde, derselben von Aachen wirklich bestrittenen Reichsstadt Nürnberg, als einer weiland sehr berühmten und festen Stadt von Kaiser Sigismund aus Furcht für den Hussitten ehemals sind geflüchtet, daselbst benebst den übrigen Reichsinsignien sogar unter päbstlicher Genehmigung verwahrlich hinterlegt, und seitdem auch selbst wirklich aufbewahret worden. Zu eben diesen Heiligthümmern und Reichskleinodien gehören jedoch auch folgende in der Reichsstadt Aachen befindliche gleichmäßige Reliquien: als

1) Ein Säbel, vermuthlich der, womit Petrus dem Malchus das Ohr abgehauen hat.

2) Ein Dolch und Gürtel von Carln dem Großen heiligen Andenkens.

3) Eine Capfel mit Erde, worauf das Blut des heiligen Stephanus geflossen ist.

4) das Evangelienbuch mit goldnen Buchstaben. Alle diese Reichskleinodien oder heilige Reliquien, pflegen nun beschriebenermaßen von beiden Städten bei jedesmaliger teutscher Kaiser- oder römischer Königscrönung, herkömmlich nach der Wahlstadt zwar gebracht; zur wirklichen Crönung aber nicht, sondern nur die nachbeschriebene eigentliche Reichsinsignien gebraucht zu werden; welche nebst erstbesagten Heiligthümern ebenermaßen in der Reichsstadt Nürnberg verwahrlich enthalten sind, und dieselbe deswegen auch: Urbs tutelaris Insignium Imperialium, ausdrücklich genennet wird. — Es bestehen aber diese eigentliche Reichsinsignien, oder von Kaiser Carl dem Großen und Heiligen — annoch herrührende, desselben ehemalige kaiserliche und bei der teutschen Kaiser- oder römischen Königscrönung auch noch heute zu Tage gebräuchliche Kleidungsstücke, sammt dem übrigen Ornate, in folgenden alleinigen Ueberbleibseln besagten ersten teutschen Kaisers einstmaliger großen Herrlichkeit:

I) Die Kaisercrone von Golde, welche bei 14 Pfund schwer wiegt; oben mit einem Ringe über den Kopf und vorn mit einem Creuze versehen,

ei-

eigentlich aus acht Feldern besteht, die alle mit noch ungeschliffen rohen Diamanten reichlich besetzt sind. Ein nach dem Geschmacke der damaligen Zeiten, izt — freilich sehr rüdes Werk! —

II) Der Scepter, oben in der Gestalt einer Eichel, mit 6 Blätter davon 3 in die Höhe, die übrigen aber unterwärts stehen; eigentlich von Silber, ehemahls aber stark vergoldet; welches Gold jedoch durch die Länge der Zeit, nach und nach davon abgegangen ist.

III) Der Reichsapfel — von Golde, 3 Mark 2 Loth schwer, der so groß ist, daß selbiger eine ziemlich starke Mannshand ausfüllen kann; wie denn auch Carls des Großen Statur, nicht weniger ansehnlich war. Inwendig ist dieser Reichsapfel hohl und mit einer harzigen Materie angefüllt; um selbigen herum gehen drei goldene Ringe, woran das Gold jedoch schlechter ist, als an dem Reichsapfel, weil solche vermuthlich neuerer Zeiten daran sind gemacht worden, und oben darauf steht ein Creuz, wie auf der Crone, das aber Heinrich II. allererst darauf hat sezen lassen. — In den alten Zeiten war dieser Reichsapfel ein Zeichen der ehemaligen römischen Weltherrschaft (signum orbis) wie denn auch die alte römische Cäsarn — Herren der Welt (domini orbis) nicht nur genennet wurden, sondern solches

in der That auch wirklich waren! und findet man daher die alten Kaiser auf dem Throne sizend, mit einem Reichsapfel in der Hand abgebildet, nebst der Umschrift; Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. —

Auch Kaiser Carl IV. ließ sich auf den Siegeln der goldnen Bulle noch also abbilden; so wie Kaiser Friedrich der Rotbart sich noch schmeichelte, ein Herr der römischen Welt zu seyn! — Aber welch ein Abstand dieser römisch-teutscher Kaiser von jenen römischen Cäsarn und wirklichen Herren der alten Welt! —

IV) Der Degen, oder vielmehr Säbel Carls des Großen, worauf die Worte stehen: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. Auf der einen Seite dieses Säbelknopfs ist ein einfacher Adler, auf der andern aber ein Löwe mit 3 Schwänzen gestochen; welchen wahrscheinlich Carl IV. darauf hat sezen lassen, weil derselbe, gleich Friedrich I. immer gerne Carln dem Großen nachahmen mochte, und daher seinen Löwen überall hinmachen ließ! —

V.) Die eigentliche kaiserliche Kleidung, — welche ebenfals von Carln dem Großen noch herrühret, und sonderheitlich in folgenden Stüken besteht:

a) Ein langer Mantel oder kaiserlicher Talar, von Gold durchwürkter Seide, reich mit Gold und Edelsteinen besezt.

Ein

b) Ein enger Rock, welcher dem Kaiser unter vorgedachtem Mantel angethan wird, Dalmatica genannt.

c) Die sogenannte Alba, welche über den Mantel umgehängt zu werden pflegt, und eigentlich, das ist, was die catholische Geistliche um sich haben, wenn sie Messe lesen! — Denn der Kaiser ist gewissermaßen auch geistlich, weil derselbe bei der Crönung herkömmlich in die Zahl der Canonicorum der Marienstiftskirche zu Aachen pflegt aufgenommen zu werden;

d) Die Stola, ein langer etliche Finger breiter Riemen, stark mit Gold und Edelsteinen besezt, welcher dem Kaiser über die Schultern vorn herunter, gleich auch denen Geistlichen, bei der Crönung angethan wird. —

e) Die kaiserliche Ringe, welche dem Neugecrönten ebenermaßen angesteckt werden.

f) die Handschuhe Kaiser Carls des Großen.

Da vorbemelte eigentliche Reichsinsignia oder kaiserliche Kleidungsstücke, bei der heutigen Kaiser- oder römischen Königscrönung noch wirklich gebraucht, und dem Neugecrönten angethan werden; so pflegt man solche daher Tags zuvor auf dem Römer, denselben gewöhnlich erst anzuprobiren und passend zu machen; da nicht jeder teutscher Prinz, der des großen Carls Kleidung tragen soll, auch von eben dieses Kaisers Statur ist; auch mancher vielleicht bei der Crönung, in dem

großen und weiten Umfange dieser kaiserlichen Kleidungsstücke ohnfehlbar sich verlieren, und den Augen der Zuschauer dadurch ganz unsichtbar seyn dürfte, daferne solche nicht vorher demselben anpassend und erträglich pflegten gemacht oder eingerichtet zu werden. Gleichwohl ist und bleibt dieser große und schwere Kaiseranzug, für junge und schwächliche teutsche Prinzen, immer ein beschwerlicher Zierrath, dessen kostbare und heilige Last dieselben nach überstandener Crönung, wohl nicht wieder zurück wünschen möchten! — Indessen erfordert das teutsche Herkommen bei gedachter Crönung, daß der Neugecrönte damit angethan, feierlich aus der Kirche nach dem Römer zurücke kehre, und der tyrannischen Gewalt des teutschen Ceremoniells dabei geduldig sich unterwerfe! Ein für die zahllosen Zuschauer desto reizender und freudenvollerer Anblick! — je beschwerlicher und überlästiger auch dieser glänzende alte teutsche Kaiserschmuck den izmaligen damit angethanen römisch-teutschen Kaisern und römischen Königen auf Haupt und Schultern ist.

Diese Reichsinsignien und Reichskleinodien werden von ihren Bewahrungsstädten, auf einem besondern Wagen; mit einer eigenen Garde umgeben, unter der Aufsicht eines ordentlichen Insignienhüters; und in Begleitung reichsstädtischer edler Patricier; mit großer Solennität, nach der Wahl- und Crönung

nung

nungsstadt gebracht, und von dieser gleichermaßen unter Läutung der Gloken, auf das feierlichste empfangen.

Gedachter Insignienhüter, — gemeiniglich ein Nürnberger alter Patricier, in einer prächtigen Staatskutsche, und von verschiedenen dergleichen jungen Edelleuten, in gleich staatsmäßigem Aufzuge begleitet; — bringt dann den Insignienkasten in solcher Parade nach der Wohnung der daselbst allschon befindlichen Reichsstadt Nürnbergischen Deputirten; die solche hierauf gegen besondere, von dem churfürstlichen Collegium ihrer Wiederauslieferung halber, gewöhnlich ausgestellte Reversalien, dem Reichs Erbmarschall übergeben; der diese Insignien endlich nach dem Römer bringt, wo selbige schon gedachter maßen Tags vorher probirt zu werden pflegen, um sodann bei der Crönung des Kaisers oder römischen Königs, den herkömmlichen Gebrauch davon machen zu können; worauf nach beendigter Crönungsfeierlichkeit, ersagte Deputirte die Reichsinsignien von dem Reichs Erbmarschall wiederum übernehmen; solche dem Insignienhüter zu deren Rükbringung übergeben; und dieser damit in gleicher Feierlichkeit endlich wieder abzieht.

Eben so pflegen nicht weniger auch jene, von der Reichsstadt Aachen zur Crönung beschriebene, wiewohl bei selbiger keineswegs gebräuchliche, vielleicht auch wohl blos zur erbaulichen oder beschaulichen Betrachtung da-

bei dienende heilige Reliquien oder sogenante Reichskleinodien, gleichermaßen eingebracht, übergeben, ausgehändigt; zurückgenommen, und nach ihrem Verwahrungsorte wieder geliefert. —

Uebrigens pflegen noch verschiedene andere, sowohl von Seiten des churfürstlichen Collegiums, als des Stadtmagistrats, und selbst des Neuerwählten, hier und da, in der Kirche, oder sonst in der Stadt zur Crönungsfeierlichkeit erfoderliche, oder für diensam erachtende Vor- und Zubereitungen vollends zu Stande gebracht; und dann endlich auch die feierliche Einholung des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs in die Crönungsstadt, noch zuförderst bewerkstellichet zu werden.

Gewöhnlich pflegt dieser neuerwählte abwesende Kaiser oder König nach angeseztem Crönungstage, alsdann vor selbigem seinen solennen Einzug in die Crönungsstadt zu halten; wo dann außer den daselbst anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten, auch die vornehmsten des Stadtmagistrats dem neuen Reichsoberhaupte gebührend auf einige Stunden entgegen fahren, unter einem aufgeschlagenen großen Zelte den Neuerwählten zur Crönung empfangen; ihm die gewöhnliche Ehrenbezeigungen erstatten; die Schlüssel der Stadt präsentiren, auch denselben mit einigen Erfrischungen bedienen; und zulezt den solennen Einzug in die Crönungsstadt antreten, wel-

che

che unter dem Donner der Canonen und Salutirung der Garnison zum gleichmäßigen feierlichen Empfange des neuen teutschen Reichsmonarchen bereit stehet.

§ 8.

Von der teutschen Crönung des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs, sammt derselben herkömmlichen Feierlichkeiten: sonderheitlich aber von dem solennen Crönungsmahle, benebst der gewöhnlichen Verrichtungen der Reichs-Erzämter; wie auch solennen Audienzen des Neugekrönten und desselben Visiten an die Churfürsten.

So beschränkt an sich selbst, und so verschlossen für alle Fremde, vorgedachtermaßen die solenne Wahl eines neuen Kaisers oder römischen Königs war; so frei und offenbar ist nunmehr die feierliche Crönung des neuerwählten wirklichen oder zukünftigen Reichsoberhaupts und römischen teutschen Kaisers. — Ein in sonderheitlichem Betrachte, sehr glänzendes, sehr erhabenes, und wegen seiner feierlichen Größe, ohnstreitig auch das alleinige große Schauspiel dieser Art, vor allen übrigen feierlichen Crönungen der gesalbten Häupter des Erdbodens! — Ein zum theilnehmendern

dern frölichen Anschaun biederer Teutschen sowohl, als zur anstaunenden Bewunderung neugieriger Fremden, gleich offenbares feierliches Schauspiel, bei welchem beide, Teutschlands großen Monarchen und Kaiser, den ersten Potentaten in Europa vor allen übrigen gecrönten Häuptern desselben in seiner ganzen Hoheit, — in seinem höchsten Kaiserglanze; — und mit aller Pracht einer irrdischen Gottheit, — zum Beherrscher des römisch-teutschen Reichs, gesalbt und gecrönt; — und dann als wirklichen römischen-teutschen Kaiser, von Königsgleichen*) selbst gekrönten**) und zum Theil auswärtige Cronen tragenden***) teutschen Churfürsten, teutschen Reichsfürsten, und teutschen Reichsgrafen be-

*) Unter Kaiser Ferdinand II. haben die Churfürsten des teutschen Reichs königliches Ansehen; (honores regios) und den damit verknüpften Rang unmittelbar nach gecrönten Häuptern, und das Recht Ambassadeurs zu schicken, welche auch den Fürsten in Person vorgehen; deßgleichen: die Titulatur Durchlauchtigst, erlangt; S. Capitulat. FERDINAND III. art V. et Capitulat. CAROLI VI. art. 3.

**) Churböhmen, — das auch bei der Kaiserwahl und Crönung die königliche Crone trägt.

***) Churhanover, als König von Großbritanien; Churbrandenburg als König in Preußen; — und vormals Chursachsen, als König in Polen.

bedient, in einer Größe erblicken, deren, außer jenen alten römischen Cäsarn, noch kein Monarch des Erdbodens jemals ist theilhaftig gemacht worden; — Nur Teutschlands großer Monarch behauptete mit der römischen Kaisercrone, zugleich auch derselben vorzüglichstes Ansehn, und selbst durch die wirklich begleitende römische Kaiserwürde, nicht weniger auch den Rang vor allen übrigen gecrönten Häuptern des europäischen Welttheils *)! —

Die römische Kaisercrönung ist solchemnach wohl ohnstreitig auch das gröste und merkwürdigste Schauspiel; — das einzige in seiner Art, das sonderbarste in seinem ganzen Umfange! und sehenswürdigste in seiner offenbaren Darstellung! — Nicht mehr verschlossen und ohnzugänglich für jene angesehene Teutsche und Ausländer, so wie vorhin bei der solennen Kaiser- und römischen Königs-

*) Der römische Kaiser wird auch noch heutiges Tags von allen andern gecrönten Häuptern und Staaten Europens, für den ersten Potentaten darinne gehalten, und demselben der Rang gestattet: wie denn auch der Kaiser sogar an seinem eigenen Hofe, keinem gecrönten Haupte die Oberhand läßt; daher die gecrönte Häupter gemeiniglich incognito, oder am dritten Orte, mit dem Kaiser zusammen zu kommen pflegen. S. Moser, im Grundriß ꝛc. Lib. III. cap. 3. §. 1. seqq. Ingleichen des Verfassers Grundriß eines kaiserlichen Staatsrechts, V. Abschnitt.

nigswahl; — sondern frei, offen und zugänglich für beiderlei neugierige Zuschauer, ist nunmehr die teutsche Crönungsstadt; und wirklich auch mit beiderlei Neugierigen von allen Ständen und Gattungen, ohnzählbar angefüllt, um den Neuerwählten an seinem feierlichen Crönungstage mit aller irrdischen Pracht und Hoheit umgeben, in derjenigen Kaisergröße zu sehen und zu bewundern, welche von so uralten Herkommen; von so sonderbarer Bedeutung, und ganz mit Heiligthümern umgeben, auch selbst von so geheiligtem Ansehn ist *)!

Izt verkündigt der laute Schall der Trompeten und Trommeln, den feierlichen Crönungstag, zum Zeichen: daß Bürgerschaft und Stadtmiliz auf ihren gewöhnlichen Posten erscheinen sollen! — Und nun beruft auch der feierliche Ton der Glocken die höchsten Theilnehmer und hohen Geschäftsträger des anhebenden Crönungsgeschäfts, sammt dem allerhöchsten Cronenträger zur wirklichen Crönung. — Doch, in so erhabenem Tone, mögen Teutschlands poetische Prosaisten die teutsche Kaisercrönung schildern: dahier soll selbige blos historisch abgebildet seyn.

Auf

*) Der Kaiser wird herkömmlich im Lateinischen: Sacra Cæsarea Majestas, das teutsche Reich aber das heilige Reich, das heilige römische Reich genennet.

Auf erstgedachtes Zeichen am frühen Morgen des Crönungstags, stehen sowohl die Bürgerschaft, als auch die Stadtmiliz auf ihren Posten in voller Parade, und erwarten den feierlichen Aufzug des nunmehr zur Crönung in die Kirche sich erhebenden neuerwählten Kaisers oder römischen Königs; ohngefehr gegen 8 Uhr des Morgens aber pflegen unter Läutung aller Glocken, zuerst die geistliche Churfürsten in ihren gewöhnlichen Churhabiten und mit ihrem ganzen Hofstaate, und zwar jeder besonders, in voller Pracht, aus derselben Quartiren nach gedachter Kirche solenn aufzufahren, um daselbst den Neuerwählten zur Crönung behörig zu empfangen, und diese selbst darauf herkömmlich zu unternehmen: zu welchem Ende dann Churmainz als Consecrator, zuförderst die Pontificalien, die andern aber einen Chorrock anlegen, und in diesem ihren geistlichen Ornate benebst den übrigen mit Chorkappen bekleideten Bischöffen, Aebten, Assistenten, und geistlichen Administranten, die kaiserliche oder römisch-königliche Majestät in besagter Kirche zum feierlichen Empfange erwarten. — Gleich dem solennen Aufzüge ermelter geistlichen Churfürsten nach der Kirche, begeben sich unter fortdaurendem Geläute der Glocken hiernächst auch die anwesende weltliche Churfürsten oder churfürstliche Wahlgesandte, jene gleichermaßen in ihren Churhabiten und mit

Vor-

Vortretung ihres glänzenden prachtvollen Hofstaats, diese aber in ihrer besondern Staatskleidung*) und gleichmäßigem ansehnlichen Gefolge, in voller Galla, jeder ebenermaßen besonders, aus derselben Quartiren fördersamst nach dem Rathhause oder Römer, woselbst endlich auch der neuerwählte Kaiser oder römische König im majestätischen Aufzuge sich zu begeben pflegt, um daselbst in feierlicher Begleitung gedachter weltlichen Churfürsten, zulezt ebenermaßen processionsweise nach ersagter Kirche zum wirklichen Empfange der Crönung sich zu erheben. Bei diesem solennen Zuge vom Römer nach der Kirche, welche zu Pferde geschiehet, und wobei ermelte Churfürsten nach Erfoderniß derselben Erzämter, die Reichsinsignia vortragen, erscheinet der Neuerwählte annoch in seiner eigenen Hofkleidung**); und so geht dann der feierliche Zug vom Römer nach der Kirche zur solennen Crönung. — Beim Eintritt in diesen Crönungstempel, empfangen die daselbst vorhin anwesende geistliche Churfürsten benebst dem gesammten Clerus, in vorgedachtem der-

sel-

*) Vormals war diese Staatskleidung der Wahlgesandten nach spanischer Tracht abgemessen; jetz aber ist solche willkürlich, nach eines jedem Geschmacke, teutsch oder französisch eingerichtet.

**) Vormals war solche auch spanisch, aber Joseph II. hat solche abgeschaft.

selben geistlichen Ornate, den Neuerwählten aufs feierlichste; führen denselben darauf ins Chor der Kirche, woselbst zugleich einjeder seinen gehörigen Platz einnimmt, und beten zuerst gemeinschaftlich, dann aber betet der Weihbischoff noch einmal über ihn; — welches die Capelle mit Amen beantwortet; und nun nimmt die Messe ihren Anfang. — Churmainz, als Consecrator, erhebt sich dann von seinem Size mit einem Bischofsstabe in der Hand, nach dem Altar, und bethet; macht bei dem Worte benedicere, ein Creuz gegen den Neuerwählten, und die Capelle ertönt hierauf ihr: Domine exaudi nos! —

Nun legt der Consecrator dem Neuerwählten gewöhnlich folgende Fragen zu desselben Beantwortung vor: „vis sanctam fidem „catholicam servare? — vis regnum a „Deo defendere? — vis S. S. mini„stris? — vis Pontificis?" und nachdem derselbe eine jede dieser Fragen mit dem Worte Volo beantwortet hat, tritt der Neuerwählte hierauf an den Altar und schwört über das Evangelium darüber: „omnia pro„missa in quantum — sicut me Deus ad„juvet!" wobei zu merken ist: daß dieses Versprechen oder der allgemeine Regenteneid des Neuerwählten so alt als die Crönung, und allein der lezte Punct: dem Pabste ehrwürdige Folge zu leisten! — nach der Hand erst hinzu gekommen ist! —

Eben so pflegt der Neuerwählte auch im Anfang desselben Capitulation zu versprechen: „ „ daß derselbe Zeit seiner kaiserlichen Würde „ Amt und Regierung, die Christenheit, den „ Stuhl zu Rom, S. päbstliche Heiligkeit und „ christliche Kirche, als derselben Advocat, in „ gutem treulichen Schuz und Schirm halten wolle! — “

In Betref des römischen Stuhls und des Pabst aber, haben die, der augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten, für sich und derselben Religionsverwandte, Fürsten und Stände dabei zugleich ihre Erklärung dahin geäußert: „ daß sie, ihrer Seits den Kaiser „ damit nicht verbunden haben wollen! “ — worauf dieser nicht weniger versprochen hat: „ daß gedachte dessen Schuzgerechtigkeit über „ die christliche Kirche (advocatia) dem Reli- „ gions- und Profan wie auch dem Münster- „ und Osnabrükischen Friedenschlüßen, zum „ Nachtheil keineswegs angezogen, oder ge- „ braucht, sondern den obgedachten Chur- „ fürsten und sämmtlichen derselben Reli- „ gionsverwandten im Reiche, gleicher Schuz „ geleistet werden solle! “ — als wohin auch ermelte Schuzgerechtigkeit des römischen Kaisers selbst im staatsrechtlichen Betrachte, um so mehr allerdings erstrekt werden muß, als durch leztgedachten westphälischen Friedensschluß eine völlige Gleichheit (exacta æqualitas) beiderlei Religionen im teutschen Reiche

ausdrüklich eingeführet worden; und der Kaiser solchemnach als Advocatus oder Schuzherr sowohl der römischcatholischen, als auch beider protestantischen Kirchen im Reiche wirklich anzusehen ist.

Nach vorgedachtermaßen von dem Neuerwählten abgelegten Regenteneide, wendet sich der Consecrator den Bischofsstab in der Hand haltend, nunmehr gegen die Churfürsten und Wahlgesandte, und fragt sie: „ob sie gegenwärtigen Neuerwählten zum Kaiser oder rö„mischen König haben wollen?“ — worauf dieselben sammt und sonders sogleich antworten: fiat! fiat! — und nun sezt der Neuerwählte sich nieder, um zuförderst die Salbung zu empfangen, welche Gewohnheit nicht weniger ein altes teutsches Herkommen ist, wobei insonderheit die Salbung auf das Haupt, auf die Brust, auf den Arm, und die flache Hand, so viel bedeuten solle: „daß Gott dem Kaiser „Verstand, ein gutes Herz, und Stärke, „den Degen zu führen, schenken möge!“ — Bei der Salbung pflegt Churbrandenburg als Reichs Erzcämmerer, die Sachen so dabei erforderlich sind, gewöhnlich zu besorgen; die Salbung selbst aber von dem Consecrator verrichtet zu werden; denn, nachdem besagter Reichs Erzcämmerer dem Neuerwählten unter andern auch die Kleidung bis aufs Camisol, abgenommen hat; so tritt gedachter Consecrator nunmehr mit dem heiligen Oele in der Hand, hinzu und sagt zuerst die Worte:

pax tibi! — worauf die Capelle ertönend sich hören lässet: et cum spiritu tuo! — und nun salbet der Consecrator den Neuerwählten mit dem heiligen Oele, siebenmal, als

1) auf die Scheitel des Haupts,
2) auf die Brust;
3) auf den Naken,
4) auf die Schulter,
5) auf den Arm;
6) auf die Gelenke des Arms; und
7) auf die flache Hand; — wobei derselbe die Worte spricht:

» Vivat Rex in aeternum! » —

Nach also zuerst beschehener Salbung fangen nunmehr die Feierlichkeiten der Crönung an, zu welchem Ende dann dem Gesalbten zuvor in der Sacristei der Kaiserliche Ornat pflegt angelegt, und derselbe in solchem vor den Altar zur solennen Crönung geführt zu werden.

Diese Crönung, welche izt gemeiniglich zu Frankfurt an dem Wahlorte, und mithin in churmainzischer Diöces geschiecht; — wird nach dem mit Churcölln, (welchem sonst das Recht, den Kaiser zu crönen, in der eigentlichen Crönungsstadt Aachen zustund, dieserwegen errichteten Vergleiche*), nunmehr ohnwider-

*) Nach vielen und langwierigen Strittigkeiten zwischen Churmainz und Churcölln, wurde endlich die Sache dahin verglichen: daß die Kaiser- oder römische Königscrönung allemal von demjenigen allein

versprochen von Churmainz, — jedoch unter jedesmaliger Aßistenz der beiden übrigen geistlichen Churfürsten, verrichtet; es sey denn: daß der Churfürst von Mainz nicht Priester wäre! — in welchem Falle derselbe sowohl die Salbung als Crönung, beides blos priesterliche Handlungen in Gemäßheit gedachten Vergleichs Churcölln allein überlassen müsse! —

Bei dieser solennen Crönung nun werden dem gesalbten neuen Kaiser oder römischen Könige vor dem Altare von dem Consecrator die Reichsinsignien, vorzüglich aber die kaiserliche Kleidung Carls des Großen angelegt; dessen Schwerdt ihm an die Seite gegürtet, der Ring an den Finger gestekt; der Reichsapfel in die Hand gegeben, und die Kaisercrone endlich aufgesezt; — Nach solcher Crönung legt derselbe noch einmahl einen gewöhnlichen Eid ab, welcher sonderheitlich auf die Geistlichkeit gerichtet ist; empfängt hierauf die heilige Communion, (bei welcher jedoch aus Demuth vor Gott, demselben die Crone abgenommen, dann aber wieder aufgesetzt wird, und so besteigt derselbe nunmehr in diesem seinem kaiserlichen Ornate, unter Anstimmung des am-

allein, und mit Ausschluß des andern verrichtet werden solle in dessen Diöces solche wirklich beschehen würde! — Außer beiden Diöcesen aber sollten beide am dritten Orte, sobemelte Crönung abwechselnd verrichten, jedoch unter Aßistenz der übrigen beiden geistlichen Churfürsten. —

ambrosianischen Lobgesangs, den in der Kirche für ihn errichteten Kaiserthron; — auf welchem der Gecrönte während ermelten Gesangs, mittelst des gewöhnlichen Ritterschlags die erste Handlung als wirklicher Kaiser oder römischer König verrichtet, und damit zugleich auch den Beschluß der Crönungsfeierlichkeiten in der Kirche macht, aus welcher man itzt nach geendigtem Ritterschlage, den solennen Rückzug nach dem Römer mit dem Neugecrönten wieder anzutreten sich in völlige Bereitschaft setzt. —

Dieser Rückzug des Neugecrönten nach dem Römer — in solenner Begleitung der geistlichen Churfürsten und Wahlgesandten, unter Vortragung der Reichsinsignien, wird nunmehr zu Fuße unternommen; die Straße zu dem Ende mit Brettern belegt, diese mit rothem Tuche bedeckt, und beides hierauf dem Volke Preiß gegeben. —

Mit einigen Veränderungen gehet bei diesem solennen Rückzuge Churtrier allein voraus; dann folgen die weltliche Churfürsten, oder Wahlgesandte paarweise, welche die Reichsinsignia vortragen; hinter diesen kommt der Kaiser oder römische König in dem kaiserlichen Ornate und mit der Kaiserkrone auf dem Haupte; welchen zu beiden Seiten etwas abwärts — Churmainz und Churcölln begleiten; hinter diesen aber macht Churböhmen wiederum allein den Beschluß, und zwar

wenn

wenn der Churfürst in Person dabei ist, mit der Königscrone auf dem Haupte.

Nach beschehenem Rückzuge — pflegt der Neugecrönte nunmehr auf dem Römer mit der grösten Feierlichkeit das solenne Crönungsmahl einzunehmen, und die Churfürsten und Wahlgesandte, oder die Reichs-Erbbeamte, statt der weltlichen Churfürsten und Reichs Erzbeamten, die Reichs Erzämter dabei gleich herkömmlich und feierlich zu verrichten; die Reichsgrafen aber gewöhnlichermaßen die Speisen auf die kaiserliche Tafel zu tragen. — Eine in beider Betracht ausnehmend vornehme Hofbedienung, deren außer dem römischen Kaiser oder Königе, wohl kein Monarch in der Welt mehr aufzuweisen; keiner aber auch gleich dem Beherrscher der Teutschen und römischen Kaiser, so vornehme Vasallen und Reichsstände, dergleichen die Churfürsten des teutschen Reichs sind! — als derselben allgemeines Oberhaupt wirklich zu beherrschen hat. Das Crönungsmahl des Kaisers, oder römischen Königs ist daher auch wohl unter allen Ceremonientafeln gecrönter Häupter, ohnstreitig das erhabendste, und in seiner Art das einzige: so wie selbst auch die persönliche Erhabenheit dieses ersten der Potentaten Europens! — dem an Würde niemand gleich gehalten wird, und mit dem folglich dem strengsten Ceremonielle nach, auch niemand speisen kann: selbst die Kaiserin, seine Gemahlin,

nicht! — Nach diesem Ceremoniell pflegt der Kaiser, wie auch der römische König, das Crönungsmahl herkömmlich allein, an einer 6 Staffeln erhöhten Tafel zu halten; der Kaiserinn, seiner Gemahlin, aber nach Verordnung der goldnen Bulle *), eine absonderliche Ceremonientafel zur Seite des Kaisers, wiewohl 3 Staffeln niedriger gesetzt zu werden; an welcher dieselbe gleichermaßen, wie ihr Gemahl, der Kaiser, allein speißt, und auch so wie dieser, nach dem Ceremoniell bedient wird; denn die Majestät empfängt eine, nebst ihrem Gemahl, mit dessen Bewilligung gecrönte römische Kaiserin blos und allein durch ihren Gemahl, den Kaiser, (per participationem mariti Imperatoris) mit welchem dieselbe daher auch zwar gleiche Ehrenbezeigung, aber nicht gleiches Ceremoniell, empfängt und an persönlicher Würde ihm nachsteht. Indessen sind doch bereits verschiedene Kaiser von der äusersten Strenge dieses kaiserlichen Ceremoniells freiwillig abgegangen, und haben das Crönungsmahl benebst derselben mit anwesenden Gemahlinnen an eigenen Kaiserstafel zugleich einzunehmen geruhet **) wie=

*) Aurea Bulla, Tit. XXVIII. §. 2.

**) So speißten Kaiser Matthias und dessen Gemahlin, wie auch Kaiser Franciscus und Maria Theresia zusammen an des Kaisers Tafel, wiewohl letztgedachte Kaiserinn Königin, benebst derselben Gemahl nicht zugleich auch ist gecrönt worden.

wiewohl der Kaiserinn gleichwohl auch ihre absonderliche 3 Staffeln von jener erniedrigte Ceremonientafel dabei gesezt wurde! — So sonderbar und eigensinnig ist der Ceremoniellgeist der Großen, oder vielmehr die Anhänglichkeit an das alte teutsche Herkommen! — Nicht weniger aber auch ein ersichtbarer Beweiß der alleinigen persönlichen Hoheit und Majestät des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers.

Außer den 3 und 6 Staffeln erhöheten beiden Ceremonientafeln des Kaisers oder römischen Königs, und der Kaiserinn oder römischen Königinn, stehen unten auf dem Boden des Sals zu beiden Seiten in zwei gleichen Reihen und einer quer über gegen die Kaiserstafel zu, gesezte gleichmäsige Ceremonientafeln der sämmtlichen Churfürsten, nach derselben gleichen Anzahl, so, daß jeder Churfürst seine besondere Tafel hat; Churcölln aber an gedachter Quertafel sizt, und das churfürstliche Collegium solchemnach auch dahier, im kaiserlichen Tafelzimmer oder Speisesaale, von den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs abgesondert, gleichsam einen eigenen Cirkel macht; — denn außer diesen nach der Ordnung des Ceremoniells, also gesezten besondern churfürstlichen Tafeln, pflegt hiernächst auch eine gemeinsame Ceremonientafel für die übrige teutsche Reichsfürsten, in eben diesem Speisesaale noch gesezt; — für die

reichs-

reichsstädtische Deputirte aber in den Nebenzimmern ermelten kaiserlichen Speisesaals, gleich besondere Tafeln aufgerichtet und bedekt zu werden. Solchemnach würde der Kaiser an seinem solennen Crönungsmahle, zugleich auch allen Churfürsten, Fürsten und Ständen teutschen Reichs, die alleinige Reichsritterschaft dahier nicht mit einbegriffen! auf desselben eigene Kosten dem teutschen Ceremonielle nach zugleich öffentliche Tafeln geben, wenn nicht die, eben dieses Ceremoniells wegen, zwischen den Churfürsten und Fürsten des Reichs sonderheitlich fürwaltende Rangstrittigkeiten, (nach welchen leztere mit jenen im Ceremonielle gleich gehalten seyn wollen, erstere aber nach derselben erlangten und behauptenden persönlichen Vorzügen, wie auch anderweiten besondern Prärogativen, den Reichsfürsten solche Gleichheit weder zugestehen, noch wirklich einräumen;) neben anderweiten Abhaltungsgründen, beide dadurch außer Stand sezte, dieser allgemeinen kaiserlichen Ehr- und Gnadenbezeigung dabei wirklich sich theilhaftig zu machen, und das Crönungsmahl auf diese Weise mit dem Kaiser wirklich einzunehmen! —

Aus diesem Grunde bleiben dann auch beim solennen Crönungsmahle des Kaisers, oder römischen Königs alle jene in dem kaiserlichen Speisesaale herkömmlich zugleich für die Churfürsten und Fürsten des Reichs gesezte besondere

dere Ceremonientafeln, gewöhnlich leer da stehen; — wiewohl einige Churfürstentafeln zu Ehren des neugecrönten Reichsoberhaupts und Kaisers, oder auch wohl aus eigener Prachtliebe, von derselben churfürstlichen Höfen, oft mit den kostbarsten Gold- und Silberservicen, auf das prächtigste pflegen aufgesezt, andere aber und sonderheitlich die fürstliche Ceremonientafel, dargegen ohnausstaffirt, oder mit dergleichen Kostbarkeiten besezt, ganz leer belassen zu werden. — Auf solche Weise ist der neugecrönte Kaiser oder römische König zu Behauptung desselben kaiserlicher und königlicher persönlicher Hoheit, wie auch derselben besondern Majestäts- und Staatsgerechtsamen, und des teutschen Herkommens, bei seinem öffentlichen solennen Crönungsmahle (das sich bei jenen mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des teutschen Reichs in höchst und hoher Person wirklich besezten besondern Ceremonientafeln, allerdings noch weit mehr verherrlichen, und ohnläugbar das aller prachtvolleste seyn würde) blos und allein auf seine eigene allerhöchste Person, außer der Kaiserin Majestät, gewöhnlich eingeschränkt, und dadurch in seiner eigenen höchsten Größe, sammt lezterer zugleich auch der alleinige Gegenstand der allgemeinen Neugier und Bewunderung. —

Ehe sich aber der Kaiser oder römische König auf die Art wirklich zur Tafel begiebt, pflegen

gen zuförderst von den Churfürsten und Reichs-Erzbeamten die gewöhnliche kaiserliche Hofdienste mittelst wirklicher Ausübung derselben aufhabenden Reichs Erzämter, — durch die churfürstliche Gesandte, oder die Reichs Erbbeamte feierlich noch verrichtet, und dabey die Feierlichkeit des teutschen Crönungstags und kaiserlichen oder königlichen solennen Crönungsmahles, zugleich auch auf das zu der Zeit in der Crönungsstadt befindliche gesammte Volk, zu desselben allgemeiner freudenreicherer Theilnehmung, allermildest verbreitet zu werden.

Zu dem Ende reutet Churböhmen als Reichs Erzschenk, mit einem silbernen oder crystallenen Becher in der Hand, an die errichtete Fontaine, woraus rother und weißer Wein springt; füllet gedachten Becher damit, reutet dann zurük, und überläßt den übrigen ganzen Weinvorrath dem darnach lüsternen Volk zur eigenen willkührlichen Ausleehrung oder Bestürmung; der damit angefüllte Becher aber pflegt nicht auf die kaiserliche Tafel gebracht, sondern bei der Rückunft an die Bediente abgegeben, und sodann benebst dem Pferde, dem Reichs Erbschenken gewöhnlich behändigt und überlassen zu werden.

Churpfalz, statt vormals Churbaiern, als Erztruchseß, begiebt sich ebenfalls zu Pferde, mit 4 silbernen Schüsseln in der Hand, nach dem Orte, wo ein ganzer Ochse gebraten ist;

läßt

läßt von diesem ein Stük herunter schneiden und auf die Teller legen, reitet damit zurük, und überläßt beides sammt dem Pferde ebenermaßen den Bedienten, die solches dem Reichs Erbtruchseße hierauf belieferen müssen.

Chursachsen, als Reichs Erzmarschall, reitet nunmehr mit einem silbernen Maaße und dergleichen Stabe oder Strichbette, nach einem öffentlich aufgeschütteten Haufen Hafer, mit dem Pferde bis an dessen Bauch hinein, füllet das Maaß damit an, streicht es ab, und reitet damit zurüke, worauf das Maaß sammt dem Strichbrette und dem Pferde, gewöhnlich gleichermaßen dem Reichs Erbmarschalle zu Handen kömmt.

Churbrandenburg, als Reichs Erzcämmerer, sezt sich mit einem silbernen Beken und Handtuche versehen zu Pferde und bringt von einem Brunnen jenes mit Wasser gefüllt zurüke: Beken und Handtuch und Pferd gehören hierauf dem Reichs Erbcämmerer.

Churbraunschweig, als Reichs Erzschazmeister, reitet endlich mit einem seidenen Beutel voller goldenen und silbernen Crönungsmünzen durch einige Straßen der Stadt, streuet leztere handvoll unter das um ihn versammlete Volk aus, und bringt den leeren Beutel sammt dem Pferde zum Andenken für den Reichs Erbschazmeister zurük. So pflegen die Reichs Erzämter der weltlichen Churfürsten

fürsten und Reichs Erzbeamten am Crönungstage eines Kaisers, oder römischen Königs heute zu Tage annoch in wirkliche Ausübung gebracht zu werden, und mehr das Feierliche dieser noch gewöhnlichen Handlungen sammt derselben Bedeutung sonst üblicher Hofdienste ersagter Reichs Erzbeamten an den Kaiser erhält die wiederholten Verrichtungen derselben am Crönungstage, einmal herkömmlich, bei immer gleichem Ansehn, um so mehr, als selbige sonderheitlich für die Erbbeamte nicht unnüzlich sind; denn auf den Kaiser haben solche izt keinen weitern Bezug, als die blose Bedeutung allerhöchst desselben kaiserlicher reichsüblicher Hofdienste. Vorzeiten kamen auch die übrige sonst im Gebrauch gewesene teutsche Erzbeamte bei der Crönung noch zum Vorscheine, und erhielten sich dabei in ihrer Wirklichkeit; denn so kam z. B. der Erzjägermeister mit seinen untergebenen, stießen in ihre Jagdhörner, und brachten ein wild Schwein vor die Thür des Römers, welches aber sammt andern dergleichen alten Herkömmlichkeiten nach und nach außer Gebrauch und Uebung gekommen, und allein die Verrichtung jener Reichs Erzämter der Churfürsten, bei der Crönung wirklich beibehalten worden ist.

Die geistliche Churfürsten und Erzbeamte, und zwar Churmainz — als Erzkanzler durch Teutschland, Churcölln — als Erzkanzler durch Italien; und Churtrier — durch Gal-

lien und die Niederlanden, haben zwar am Crönungstage eines neuen Kaisers oder römschen Königs herkömmlich keine dergleichen feierliche Verrichtung ihrer Erzämter wegen, wirklich mehr zu unternehmen; wie dann auch dieselben gleich jenen weltlichen Erzbeamten und Churfürsten, heute zu Tage dieserwegen mit keinen besondern Erzbeamten wirklich versehen sind; gleichwohl aber pflegen ersagte geistliche Churfürsten von dem Neugecrönten ihre Erzcanzlerämter neuerdings immer wieder bestättigen zu lassen, und dadurch nicht weniger auch zur Feierlichkeit ermelten Crönungstags ihrer Seits noch etwas beizutragen. Denn außerdem: daß diese geistliche Churfürsten, wenn der Kaiser, oder der römische König nunmehr zur Tafel geht, herkömmlich sowohl vor = als nach derselben das gewöhnliche Gebet dabei in Person verrichten; so erscheinen dieselben fördersamst auch mit silbernen Stäben in der Hand, woran ihre große Siegel, als Zeichen ihrer Erzcanzlerämter hängen, vor dem Kaiser oder römischen Könige; nehmen gedachte Siegel von den Stäben ab; legen solche auf die Tafel, und erwarten, daß der Neugecrönte ihnen selbige wieder zurückgeben, und sie dadurch in ihren Erzämtern bestättigen wolle! — Dieß geschieht dann auch hierauf ohne weiteres; und besagte Churfürsten und dadurch neu bestättigte Erzcanzlere hängen nunmehr jene von dem Kaiser oder römischen

mischen Könige zurück erhaltene Siegel um den Hals auf die Brust, und sind nun wieder was sie zuvor waren, und allezeit sein und bleiben dürfen: Erzcanzlere durch Teutschland, Italien, Gallien und die Niederlande, wiewohl in allen diesen Landen, Teutschland allein ausgenommen; wo Churmainz als Erzcanzler die Hand in allen wichtigen Reichsgeschäften mit hat, auch deswegen am kaiserlichen Hofe den Reichs Vicecanzler bestellt! — übrigens gar keine Verrichtungen von der Art, heute zu Tage mehr vorkommen. Indessen muß doch jeder Churfürst — einmal herkömmlich, auch ein besonderes Erzamt haben; obschon solches heute zu Tage allerdings mehr im Titel, als in der Wirklichkeit zu bestehen pflegt. Wie sehr haben sich daher verschiedene teutsche Publicisten vormals nicht die Köpfe zerbrochen, um für Churhanover ein schickliches Erzamt zu erfinden, als Churpfalz das Erzschatzmeisteramt nicht wollte fahren lassen, und beide zugleich auf den Besitz eines Reichs Erzamts sich steiften, das im Grunde weiter nichts als ein bloser Titel war! — Denn von dem wirklichen Reichsschatze — dürfte sich wohl allerdings mehr denken als schreiben lassen! Nach also verrichteten Erzämtern der weltlichen Churfürsten und der Geistlichen gewöhnlichen Erzämter Erneuerung, oder Bestättigung, — geht der Kaiser oder römische König zur Tafel, wobei

die

die geistliche Churfürsten vor und nach, das Gebet in Person verrichten: Churmainz sagt das benedicite — Churtrier antwortet; und Churcölln spricht das gratias. —

Das Crönungsmahl geht auf alleinige Kosten des Neugecrönten; wozu jedoch die Crönungsstadt gewöhnlich das Tafelzeug herzugeben oder zu besorgen pflegt.

Sobald der Kaiser oder römische König von der Tafel aufgestanden ist, und sich weg begeben hat, wird die ganze Tafel preiß gegeben; — wovon jedoch die Erbämter fördersamst dasjenige in Anspruch nehmen, was von Kostbarkeiten darauf befindlich ist; alles fällt doch dem Volke heim, das nunmehr mit gesammter Hand über die kaiserliche Tafel herfällt, solche plündert, und davon auch das allermindeste nicht zurüke läßt. Gewöhnlich pflegt der Kaiser oder römische König nach dem Crönungsmahle nunmehr den anwesenden Churfürsten solenne Audienz zu ertheilen; auch denselben hierauf hinwiederum die Visite zu machen; und dabei auf beiden Seiten das herkömmliche Ceremoniell zugleich auf das genaueste beobachtet zu werden.

Bei erstgedachter Audienz — kömmt der audienznehmende Churfürst in seiner Staatscarrosse bis an die große Treppe gefahren, allwo derselbe von dem kaiserlichen Oberstcämmerer, wie auch Oberhofmarschalle gewöhnlich empfangen, und die Stiegen hinauf be-

gleitet zu werden pflegt, auf welcher zu beiden Seiten, die kaiserliche Garde in Parade steht. Oben an der Stiege empfängt sodann der kaiserliche Oberhofmeister den Churfürsten, und führt denselben durch die 3 Antichambren nach dem Gemache des Kaisers, der ihn daselbst empfängt. — Beide sind Anfangs unbedeckt; dann aber sezt der Kaiser seinen Huth wieder auf, und eben dieß thut hierauf auch der Churfürst. In dem Audienzzimmer stehen 2 Stühle, — davon der eine dem Churfürsten gerückt wird. Die ganze Audienz dauert etwa eine Viertel Stunde; — und so begiebt sich der Churfürst in eben der Ordnung wieder zurück, — in welcher derselbe ist empfangen und begleitet worden. Bei der solennen Visite, welche der Kaiser hierauf dem Churfürsten giebt, kömmt ihm dieser mit entblößtem Haupte, bis an die Gutsche, zum Empfange selbst entgegen, und rückt der Kaiser dabei zwar den Huth, sezt aber auch, zum Zeichen der Majestät, solchen gleich wieder auf. Die Anwesenheit des Kaisers ist eben so kurz, als jene des Churfürsten; und eben so begleitet dieser den Kaiser auch wieder zurücke mit unten behaltenem Huthe, bis an die Gutsche, wo Se. Majestät eben so wie beim Empfange, zwar den Huth rücken, aber auch gleich wieder auffezen; und hiermit ist das gewöhnliche Ceremoniell zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten bei der Audienz und Visite geendigt.

§ 9.

§ 9

Von den gewöhnlichen Verehrungen an den neuen Kaiser und römischen König; wie auch herkömmlichen Huldigung der Reichsstädte, und lehnbaren Unterwürfigkeit der höhern Reichsstände gegen das allgemeine teutsche Reichsoberhaupt den Kaiser; dann von der Bekanntmachnng der teutschen Wahl und Crönung an das gesammte Reich und den Pabst.

Außer vorberührten Crönungsfeierlichkeiten pflegen dem Neugecrönten nicht weniger auch ansehnliche Verehrungen oder Geschenke, — theils von den Reichsstädten, theils von der Reichsritterschaft, und theils auch von der Judenschaft als ehemaligen kaiserlichen Kammerknechten, gewöhnlich überreicht zu werden: sonderheitlich aber geschieht dieß von denjenigen considerablen Reichsstädten, welche der Neugecrönte bei seiner Rückreise besucht. Gedachte Verehrungen der Reichsstäte und der Reichsritterschaft an das neue Reichsoberhaupt, sind jedoch an sich, blos willkührlich, obwohl allerdings gewöhnlich, oder vielmehr herkömmlich; leztermelte zu Frankfurt, und in andern Reichsstädten befindliche Judenschaften aber, als ehemalige Cammerknechte

des Kaisers, (Servi Imperii) dazu ausdrücklich und um so mehr verbunden, weil dieselben dargegen des kaiserlichen Schutzes im Reiche wirklich genießen. Denn als man ehemals die Juden in Teutschland aufs heftigste verfolgte, weil man ihnen beimaaß: „ daß sie Brunnen vergiftet, und Christenkinder geschlachtet hätten! “ worauf sich viele dieser allgemein verfolgten Israeliten in die Wälder retirirten; auch aus Furcht dieser Judenverfolgung, sich für Egyptier ausgaben, und von ihrem Herumziehen Zigeuner genennet wurden; endlich aber im Jahr 1349 hier und da wiederum zum Vorscheine kamen, — schützte sie Kaiser Carl IV. an einigen Orten, sonderheitlich zu Worms, und in verschiedenen andern Reichsstädten, weil sie seine Kammerknechte wären. — Daher unter andern auch das Crönungspräsent der Judenschaft an den neuen Kaiser aus Dankbarkeit für desselben ihnen noch immer angedeihenden kaiserlichen Schutz erwachsen, und nach und nach endlich so herkömmlich geworden ist, daß dem Kaiser bei seiner Crönung nunmehr ein besonderes Recht darauf wirklich zustehet. — Ueberdieß müssen gedachte Reichsstädte sammt und sonders, jedem neuerwählten und gecrönten Kaiser oder römischen Könige, als derselben von Gott vorgesezte höchste Obrigkeit, förmlich huldigen, und demselben solchergestalt die Unterthanenpflicht mittelst Eides

des wirklich abstatten; welcher herkömmlichen Unterwerfung keine Reichsstadt sich entziehen, oder davon im geringsten befreiet werden kann und darf. Die Huldigung von gedachten Reichsstädten pflegt der Kaiser oder römische König gewöhnlich theils durch einen besondern kaiserlichen Commissarius, größtentheils aber auch durch den kaiserlichen Reichshofrath einzunehmen. Ersterer ist gemeiniglich dahin bevollmächtiget: den Huldigungseid für den Kaiser einigen, und zwar den vornehmsten Reichsstädten, in allerhöchsten Namen wirklich abzunehmen; die übrige geringere Reichsstädte müssen jedoch, um von dieser für sie allzu kostbaren Localhuldigung verschont zu bleiben, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, worüber sie mit dem kaiserlichen Reichshofrath überein zu kommen pflegen, vor diesem, durch ihre bei demselben angestellte Agenten, alsdann die nehmliche Huldigung an den Kaiser sammt und sonders behörig ablegen. —

Außer bemelten Reichsstädten — pflegen nun auch die übrige höhere Reichsstände der Churfürsten, Reichsfürsten, Reichsprälaten, Reichsgrafen und Herren des chur- und fürstlichen Collegiums, — dem neuen Kaiser oder römischen Könige nach desselben — bei jenes Ableben, wirklich angetretener kaiserlicher Regierung des Reichs, — als allgemeinem Reichsoberhaupte — herkömmlich zwar nicht

durch förmliche Huldigung, dennoch aber mittelst derselben Lehensempfangung, durch ihren dabei dem Kaiser — als obersten Lehnsherrn, theils unmittelbar vor dem kaiserlichen Throne, theils aber auch vor ersagtem kaiserlichen Reichshofrathe, nach Verschiedenheit derselben Reichslehne, den teutschen Lehnseid wirklich abzuschwören, und dem Kaiser solchemnach gleichermaßen als Reichsoberhaupte, ihre schuldige Unterwürfigkeit zubezeigen. — Diesemnach schwören dann vorbesagte höhere Reichsstände — vom ersten Churfürsten an, bis zum untersten Reichsgrafen und Herrn, sammt und sonderst, auf das Evangelienbuch, einen körperlichen Eid*): „dem Kaiser und dem Reiche getreu, hold, gehorsam, und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath zu seyn, darinn etwas wider kaiserliche Majestät Person, Ehre, Würde und Stand, gehandelt oder fürgenommen würde; noch darein zu willigen, oder zu geheelen, in einige Wege! — und sonsten alles zu thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehnsmann gegen kaiserliche Majestät und dem heiligen Reich — zu thun gebühret, von Rechs- und Gewohnheits wegen.“

Denn Beschluß aller bisherigen Wahl- und Crönungsfeierlichkeiten macht die Bekanntmachung der geschehenen Wahl und Crö-

*) C. I. P. A. pag. 1114.

Crönung des Kaiser oder römischen Königs an das gesammte Reich und den Pabst. Die an das Reich pflegt mittels eines sogenannten kaiserlichen Commissionsdecret zu beschehen, worauf von Seiten des Reichs nach ihren unter sich verschiedenen drei Reichscollegien, des churfürstlichen, fürstlichen und reichsstädtischen in gemäßheit derseben allgemeinen Erlassen an den Kaiser, durch einen übereinstimmigen Reichsschluß, oder sogenanntes Reichsgutachten, Sr. kaiserlichen oder römischen königlichen Majestät der gewöhnliche Glückwunsch erstattet wird. Die Bekanntmachung an den Pabst geschieht durch eine besondere zu dem Ende nach Rom abgehende kaiserliche Gesandschaft.

Endlich pflegt der neugecrönnte Kaiser oder römische König bei seiner Zurückkehr aus der Wahl- und Crönungsstadt, mit eben den Feyerlichkeiten wiederum begleitet zu werden, mit welchen derselbe bei seinem feierlichen Einzuge in dieselbe ist empfangen worden.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze Beschreibung der Teutschen Wahl und Krönung eines Kaisers

Köln 1790

J.publ.g. 841#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562256-1
VD18 14403412-001